

Urkommunismus?

Von Heinrich Cunow

(Schluß)

6. Gemeineigen und Nutzungsrecht

Aus der in letzter Nummer geschilderten gemeinsamen Bewirtschaftung der Pflanzungen durch die Hausgenossenschaften darf nicht geschlossen werden, die Pflanzungen seien durch die Rodung zum Eigentum (das Wort in unserem Sinne genommen) der Familiensippen oder Hausgenossenschaften geworden. Auch das bebaute Land der Dorfmark blieb Eigentum der Dorfschaft, die übrigens damit auch nicht zu beginnen vermochte, was ihr gefiel, sondern der Aufsicht des Stammes unterstand. So durfte sie zum Beispiel nicht irgendwelche Landteile an fremde Stämme abtreten. Die Pflanzungen der Hausgenossenschaften waren nur Nutzungszustand, auf das die Familiensippen nur so lange ein Nutzungsrecht hatten, als sie es nach den geltenden Rechtsanschauungen benutzten und bewirtschafteten. Ließen sie zum Beispiel eine Pflanzung länger brachliegen, als dem Brauch entsprach, so fiel sie wieder an die Dorfschaft zurück und konnte nun von einer anderen zum Dorfe gehörenden Hausgemeinschaft gerodet und in Kultur genommen werden. Eben-
sowenig durfte die Sippe ihr Land verkaufen oder verschenken. Das hat schon vor bald hundert Jahren Philipp v. Martius erkannt. In seiner Schrift »Vom Rechtszustand unter den Ureinwohnern Brasiliens« (München 1832) schreibt er über die Landverhältnisse der brasilianischen Indianer südlich des Amazonenstroms, bei denen sich ähnliche Familiengemeinschaften herausgebildet haben:

Soweit die Familien einer Horde oder eines Stammes über einen gewissen Landstrich verbreitet wohnen, wird dieses Gebiet von jedem einzelnen als Eigentum der Gesamtheit betrachtet. Klar und lebendig ist in der Seele des Indianers dieser Begriff. Dabei aber denkt er sich das Stammeigentum als ein ungeteiltes, keinem einzelnen stückweise zugehörendes Gemeingut. Er wird es einem Individuum des benachbarten Stammes gar nicht oder nur aus Furcht gestatten, sich auf diesen Grund und Boden niederzulassen, obschon er dessen Wert für sich selbst so gering anschlägt, daß er den eigenen Wohnplatz oft ohne Ursache verläßt, um nach Laune und Willkür einen anderen Platz einzunehmen, worin er auch von keinem Stammesgenossen gehindert wird. . . .

Martius geht dann näher auf das Landeigentum ein:

Durch das Bisherige haben wir angedeutet, daß der Wilde das von ihm angebaute Stück Land gewissermaßen als Besitztum seines Stammes betrachte. In engerem Sinne aber wird es auch unbewegliches Privateigentum, ebenso wie dies mit der Hütte der Fall ist; und zwar erscheinen diese beiden Immobilien vielmehr als Eigentum der ganzen Familie oder mehrerer in einer Hütte beisammenwohnender Familien, als daß sie ausschließlich einer Person gehörten. Hierin findet also eine merkwürdige Übereinstimmung mit den Rechtsgewohnheiten der alten Griechen und unserer germanischen Vorfäter statt. Solche liegenden Güter werden auch von den Indianern nur gemeinsam erworben und daher um so mehr als gemeinschaftliches Besitztum betrachtet. Eine oder einige vereinte Familien nämlich machen ein Stück des Urwaldes urbar und bepflanzen es mit Mandioka, Mais, Pisang, Baumwolle usw. Ohne eiserne Arzte werden solche Grundstücke nur mit großer Mühe hergestellt; auch sind sie überall nur von geringem Umfang (ich habe kein indianisches Feld gesehen, das mehr als eines Tagwerks Ausdehnung gehabt hätte). Die Geschäfte des Landbaus werden vom weiblichen Teil einer oder mehrerer, vereint wohnender Familien besorgt. Solange man denselben Wohnplatz beibehält, fährt man fort, dasselbe Grundstück Jahr für

Jahr zu bebauen; denn stets andere Teile des Waldes urbar zu machen und die bebauten zu verlassen, worin das Agrikulturssystem der amerikanischen Kolonisten besteht, wäre zu mühsam. Durch diesen mehrjährigen Anbau werden das Grundstück und dessen Erzeugnisse Eigentum der Familie. Die Nachbarn erkennen die Rechtmäßigkeit des Besitzes von beiden faktisch an, indem sie das Grundstück weder für sich selbst ansprechen noch es benutzen, wenn die Früchte abgeerntet sind. Sofern Land ohne Produktion dort im Überfluß und ganz wertlos ist, könnte man sagen: dem Indianer sei Privatgrundbesitz fremd und er pflege nur von seinen Stammesgenossen und Miteigentümern des gesamten Landgebietes ein untergeordnetes Proprietäts- und Nutzungsrecht durch teilweise Urbarmachung des Waldes für sich zu erwerben. Wir hätten somit hier die erste Anlage zu einem Ober- und einem nutzbaren Eigentum (*Dominium divisum: directum et utile*). Die Erwerbung des nutzbaren Eigentums geschieht unmittelbar durch ursprüngliche Besitznahme oder nachdem es von anderen verlassen worden.

7. Bodenanbau und Bodeneigentum in der Südsee

Eine etwas andere Entwicklung hat der Landanbau in der Inselwelt der Südsee genommen: eine Tatsache, die sich hauptsächlich daraus erklärt, daß der Wildreichtum selbst auf den größeren melanesischen Inseln weit kleiner ist als in den amerikanischen Wäldern, daher der Jagdertrag meist im Wirtschaftsleben der Inselbewohner eine ganz nebensächliche Rolle spielt. Wichtiger ist an den Küsten der Inseln die Fischerei, im Innern die Bodenkultur. Das hat dazu geführt, daß die Eingeborenen sich in manchen Gegenden schon früh dem Fischfang, der Schifffahrt, dem Handel gewidmet, während in anderen Gegenden mit günstigen Bodenverhältnissen die Männer sich bald an der Bewirtschaftung der Pflanzungen beteiligt haben.

Ferner ist auf dem Korallen- oder Steinboden mancher Inseln gutes, zum Anbau geeignetes Erdreich sehr knapp. Alles gute Land in der Nähe der Dorfsiedlungen ist bereits in Kultur genommen, so daß Neurodungen kaum noch möglich sind. Die Folge ist vielfach die Einführung des Nachwiesens. Die Mitglieder der Familien, die nicht genügend Land haben, ersuchen die reichen Familien, ihnen einen Teil ihrer Ländereien auf einige Jahre zu überlassen gegen das Versprechen, ihnen vom Ertrag einen bestimmten Anteil abzugeben. Andere, die ihr Verlangen nach Land nicht zu befriedigen vermochten, griffen zur Fischerei, zum Handel, zum Seeraub, vereinzelt auch zum primitiven Handwerk. Das hat auf einzelnen Inselgruppen, besonders in Ostpolynesien, zur Entstehung einer gewissen Ständeschichtung, zur Herausbildung von landbesitzenden und landlosen Schichten geführt und damit zur Durchbrechung alter Gemeinwirtschaftsformen.

Im allgemeinen haben jedoch sich auch in Melanestien und Polynesien aus den ursprünglichen Einzelfamilien vielfach große Familiensippen und Hausgenossenschaften mit einem nur innerhalb der Gemeinschaften vererblichen Landbesitz entwickelt. Durchweg findet man dort — wenigstens gilt das von den vorgeschritteneren Stämmen — vier Arten von Landst: unbebautes Stammesland, Gemeinschaftsland der Dorfschaften, Gemeinschaftsland der Familiensippe (die häufig zugleich große Hausgenossenschaften oder Gehöftschaften bilden) und persönlichen Landbesitz, das heißt Land, das einzelne Haushalte erst in neuerer Zeit für sich urbar gemacht haben. Das Größenverhältnis dieser Besitzarten zueinander wie auch die Art der Bewirtschaftung ist allerdings in den einzelnen Gegenden recht verschieden. Wo die Ja-

miliensippen eine überragende Bedeutung erlangt haben, spielt durchweg das Sonderland der Einzelhaushalte gar keine Rolle mehr, und während auf der einen Inselgruppe die Dorfmark schon völlig aufgeteilt, das heißt in den Besitz der Familiengemeinschaften übergegangen ist, umfaßt sie auf anderen Inseln noch weite Waldgebiete. Daraus auf die Herrschaft verschiedener Rechtssysteme und Eigentumsbegriffe zu schließen, wäre jedoch verkehrt. Die Ursache der Verschiedenheit liegt oft lediglich in der größeren oder kleineren Ausdehnung des vorhandenen Bodens sowie in seiner Lage und Nutzbarkeit.

So ist beispielsweise beim Stamme der Sinogolo (Südwestküste Neuguineas) und der Motu (Port Moresby) eigentliches Gemeindeländchen kaum noch vorhanden. Alles brauchbare Land ist im Laufe der Zeit in Familien- und Sonderbesitz übergegangen. Ähnliches gilt von den Wamira an der Bartle-Bai. Bei ihnen, die früher in dieses Gebiet eingewandert sind und nur wenig Land besitzen, befindet sich aller Boden im Besitz der Großfamilien (Sippchaften), der Damins, die hier eine feste Organisation gewonnen haben. Der Vorsteher einer solchen Gemeinschaft teilt vom Familienland den Einzelfamilien von Zeit zu Zeit bestimmte Anteile zur Bebauung zu. Dagegen haben die Stämme der Tuguseia, der Turifurirubi und der nahverwandten Turifuri großen, ausgedehnten Gemeindebesitz (Waldland), und jeder darf nach Gutdünken roden.

Der Unterschied erklärt sich im wesentlichen aus der anfänglichen Größenverschiedenheit der Dorfwaldungen. Hatte von vornherein ein Dorf nur wenig Waldland, so bleibt, wenn die Bevölkerung schnell zunimmt, Zweiganfiedlungen entstehen und die Rodungen eine große Ausdehnung erreichen, nicht mehr viel vom Gemeindeländchen übrig. Anders, wenn das Waldland eines Dorfes ungeheure Komplexe umfaßt. Dann mag im Laufe der Zeit noch so viel Land von den Dorfsinsassen gerodet und in Sonderbesitz genommen werden; immer noch dehnt sich meilenweit das zum Dorfe gehörende Waldgebiet.

* * *

Es gibt demnach wohl einen Urkommunismus, aber er nimmt schon auf den frühesten Stufen der Wirtschaftsentwicklung sehr verschiedenartige Formen an und hängt mit der Gliederung der Stämme in Totemverbände, Familiensippen, Hausgemeinschaften usw. eng zusammen. Auch die kleinen Fischerei- und Kanoegegenschaften, die wir bei einigen Völkern finden, fallen durchweg mit der Haus- und Sippengemeinde zusammen, das heißt, sämtliche Mitglieder solcher Genossenschaften sind zugleich Haus- und Sippengenossen. Zudem aber erstreckt sich der primitive Kommunismus zunächst immer nur auf Grund und Boden, und erst auf einer relativ späten Stufe, wenn längst die ursprüngliche Horde zur Seßhaftigkeit übergegangen ist, tritt als neuer Gemeinschaftsbesitz das Familien- oder Sippenhaus hinzu. Aber alles, was der einzelne selbst geschaffen oder durch eigene Arbeitsfähigkeit erworben hat, ist persönliches Eigentum. Auch die vielfach bei niederen Jägerhorden angetroffene Verpflichtung der Jäger, von ihrer Beute einen Teil abzugeben, kann nicht, wie mehrfach geschehen ist, als »allgemeiner Hordenkommunismus« bezeichnet werden; denn nicht alle Hordenmitglieder haben auf die Beute Anspruch, und diejenigen, die infolge ihres Familienverhältnisses darauf einen Anspruch haben, erhalten nicht den gleichen Anteil. Die Beuteabgabe ist nur eine Notstandsmaßregel, um die schwächeren Hordenmitglieder vor dem

Hungern und Verhungern zu schützen. Wenn Lewis Henry Morgan meint, daß auf den untersten Entwicklungsstufen der Menschheit reiner Kommunismus geherrscht habe und in seiner »Urgesellschaft« die Behauptung aufstellt: »Die Eigentumsidee bildete sich im menschlichen Geiste nur sehr langsam aus und blieb durch ungeheure Zeiträume im Werden begriffen und schwach; noch während der Wildheit zutage gefördert, bedurfte sie der ganzen Erfahrung dieser Periode und der darauf folgenden Periode der Barbarei, ihren Keim zu entwickeln und den menschlichen Verstand auf die Annahme ihrer beschränkenden Einwirkung vorzubereiten«, so ist das nichts als eine aus gewissen Naturrechtsanschauungen abgeleitete, allen Erfahrungstatsachen widersprechende Hypothese. Schon auf den untersten Wirtschaftsstufen finden wir die »Eigentumsidee« in scharfer Ausprägung vor; der Unterschied gegen später besteht lediglich darin, daß damals der Wilde nur wenig besaß und zu erwerben vermochte, was als Eigentum bezeichnet werden kann.

Es ist auch nicht richtig, wie Morgan behauptet, daß mit der Entwicklung der Wirtschaft der Kommunismus stetig abgenommen habe. In der langen Zeit, die die Entwicklung der Menschheit durchlaufen hat, finden wir vielmehr Perioden, in denen bald die kommunistischen, bald die individualistischen Einrichtungen scharfer hervortreten. Alle die agrarkommunistischen Institutionen der Germanen, Kelten, Slawen, die zum Beispiel Karl Bücher in seinem »Ureigentum« schildert, sind keine Fiktion, doch findet man sie nicht im Anfang der Wirtschaftsentwicklung; sie gehören einer weit späteren Entwicklungsstufe an als die von Morgan geschilderten Gentesinstitutionen der Trojesen.

Das Problem des Expressionismus

Von Dr. W. Hans

Ist der Expressionismus Beginn des Aufstiegs zu neuen ungeahnten Möglichkeiten, Götterdämmerung und »Weltwende«, wie kommunistische Enthusiasten (zum Beispiel Lothar Schreyer, Heinrich Vogeler) prophetisch verkünden? Ist er Aufbau, Erneuerung, Wiedergeburt der Kunst? Oder Zerrüttung, Zertrümmerung, Verneinung, Verwilderung und Verranntheit, krankhafte Ausgeburt einer revolutionsverderbten Zeit, wie rechtsbolshewistische Kunsttheoretiker und Moralphilosophen behaupten? Oder ist er Symptom des Untergangs europäischer Kultur, Endpunkt einer Entwicklung, Ende der abendländischen Kunst, ja der Kunst überhaupt, Ausdruck greisenhafter, unschöpferischer, allzu zivilisierter Zeit, wie der »Pessimist« Spengler (auch wenn er keiner sein will) und Worringer, der Abtrünnige, uns glauben machen wollen?

Ist der Expressionismus Ouvertüre, Introdution, Exposition oder fünfter Akt, Katastrophe, das große Nichts? Verirrung, Versündigung (wider den heiligen Geist der Kunst) oder Sinnesänderung, Katharsis, Umschwung? Ist er nur Wollen, aber kein Können? Nur Programm und nicht Ausführung? Nur Wort, aber nicht Tat? Ist er heute schon tot (oder liegt doch wenigstens in den letzten Zuckungen), oder beginnt er nur die erste Unreise alles Jungen abzustreifen und ringt sich jetzt erst zu voller Entfaltung seines Wesens durch? Ist er die letzte Ausprägung eines individualistischen, allzu individua-